

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Kälte Siegner GmbH (Siegner)

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Siegner. Davon abweichende Bedingungen oder Änderungen des Bestellers werden nicht anerkannt. Ausnahmen bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Genehmigung durch die Fa. Siegner.

Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die das Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB). Unternehmer ist, wer bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).

Sonderregelungen für Verbraucher: Gegenüber Verbrauchern gelten die nachfolgenden Bedingungen mit den folgenden Maßgaben; im Übrigen gelten sie für Verbraucher und Unternehmer gleichermaßen:

- a) Zu Ziffer 3 (Preise): Gegenüber Verbrauchern erfolgt eine Preisanpassung frühestens ab dem fünften Monat nach Vertragsschluss und nur entsprechend nachweislich gestiegener Material- oder Lohnkosten, anteilig hinsichtlich des betroffenen Kostenelements.
- b) Zu Ziffer 6 (Lieferung): Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht gegenüber Verbrauchern erst mit Übergabe der Sache, bei Montage-/Werkleistungen erst mit der Abnahme über (§§ 446, 475 Abs. 2, 644 BGB).
- c) Zu Ziffer 9 (Mängelansprüche): Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche (insbesondere fünf Jahre bei Bauwerken und Arbeiten an Bauwerken, im Übrigen zwei Jahre), beginnend mit dem gesetzlichen Fristbeginn (Abnahme bzw. Ablieferung). Eine Obliegenheit zur Anzeige verdeckter Mängel innerhalb bestimmter Fristen (Rügeobliegenheit) besteht für Verbraucher nicht.
- d) Zu Ziffer 11 (Gerichtsstand): Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht gegenüber Verbrauchern; insoweit verbleibt es bei den gesetzlichen Gerichtsständen.

Zwingende Verbraucherschutzrechte – insbesondere ein gesetzliches Widerrufsrecht – bleiben in jedem Fall unberührt.

2. Angebote / Auftragsbestätigung

Angebote der Siegner sind freibleibend, soweit im Angebot nichts anderes bestimmt ist. Lieferverträge, sonstige Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden) sowie Erklärungen der Vertreter werden erst durch schriftliche Bestätigung für Siegner rechtsverbindlich.

Die zu den Angeboten und Aufträgen gehörigen Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben) gelten als vorläufig, bis sie von Siegner ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Angebote und dazugehörige Unterlagen unterliegen dem Eigentums- und Urheberrecht der Siegner und dürfen ohne schriftliche Genehmigung nicht an Dritte weitergegeben werden.

3. Preise

Verändert sich ein Kostenbestandteil innerhalb der Gesamtkosten (z. B. durch nachweislich deutlich erhöhte drittbezogene Material- oder Lohnkosten), so behalten wir uns das Recht vor, den Preis anteilmäßig in einem zumutbaren Rahmen anzupassen, jedoch nur proportional hinsichtlich des entsprechenden Kostenelements. Wir verpflichten uns dazu, solche etwaigen Erhöhungen im Vorfeld mit dem Auftraggeber abzustimmen; der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Anpassung erst ab dem fünften Monat nach Vertragsschluss.

Für Aufträge ohne vorherige Preisvereinbarung gelten die zum Liefertag gültigen Verkaufspreise der Siegner. Bestätigte Preise gelten nur bei entsprechender Abnahme der bestätigten Menge(n). Teillieferungen werden, soweit nicht anders vereinbart, gesondert berechnet.

(Gegenüber Verbrauchern gilt die Sonderregelung in Ziffer 1.)

4. Zahlungsbedingungen

Es gelten ausschließlich die von Siegner auf Angebot, Auftragsbestätigung und Rechnung ausgewiesenen Zahlungsziele. Zahlungsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, diese werden schriftlich von Siegner bestätigt. Soweit Zahlungsbedingungen nicht schriftlich vereinbart wurden, sind Zahlungen sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig.

Zahlungen gelten an dem Tag, an dem der Betrag auf dem Konto des Empfängers gutgeschrieben wird, als geleistet. Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Einbehalte aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsbeziehung sind unzulässig.

Bei Zahlungsverzug ist Siegner berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Ferner kann Siegner weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse bzw. Barzahlung ausführen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen.

5. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen der Siegner unterliegen dem Eigentumsvorbehalt und gehen erst nach vollständigem Ausgleich der Forderung ins Eigentum des Kunden über. Unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren dürfen weder veräußert, verpfändet oder zur Sicherung übereignet werden. Umbildung oder Verarbeitung von durch Siegner gelieferten Waren, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, erfolgen stets im Auftrag der Siegner. In diesem Fall tritt der Kunde das Mit-Eigentum an der dadurch entstehenden Sache an Siegner ab, ohne dass Siegner dadurch Verbindlichkeiten gegenüber Dritten entstehen.

6. Lieferung

Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk bzw. Lager. Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Wahl der Beförderung, Verpackung und des Versandweges bleibt Siegner überlassen. Die Transportgefahr trägt in allen Fällen der Kunde. Die Versicherung der Lieferung kann Siegner im Namen und auf Rechnung des Kunden veranlassen, ist aber nicht zwangsläufig dazu verpflichtet.

Sollten die Frachtkosten von Siegner übernommen werden, ist der Empfänger verpflichtet, sofort erkennbare Transportschäden sofort bei der Warenannahme auf den Lieferpapieren zu vermerken und an Siegner zu melden.

Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten (z. B. ist bei Anlieferung nicht anzutreffen oder verweigert die Annahme), ist Siegner berechtigt, Schadenersatz in Höhe der entstandenen Kosten zu verlangen.

Bei höherer Gewalt oder diesen Beeinträchtigungen gleichzusetzenden Ereignissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verzögerungen durch Vorlieferanten, Betriebsstörungen u. ä.) verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

(Gegenüber Verbrauchern gilt die Sonderregelung in Ziffer 1 zum Gefahrübergang.)

7. Vorbehalt der Selbstbelieferung

Soweit Lieferzeiten oder Lieferdaten angegeben sind, weisen wir darauf hin, dass die Einhaltung dieses Lieferzeitraums unter dem Vorbehalt steht, dass wir unsererseits von unseren Lieferanten rechtzeitig beliefert werden oder die benötigten Materialien überhaupt am Markt beschaffbar sind. Bei einer verzögerten oder ausbleibenden Selbstbelieferung haben wir daher das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und werden dadurch von unserer Leistungspflicht frei. Voraussetzung ist, dass wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und die Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist. Wir sind verpflichtet, den Auftraggeber über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu unterrichten und werden jede schon erbrachte Gegenleistung des Bestellers unverzüglich erstatten.

8. Rückgabe

Die Rücknahme aus Materiallieferungen ist generell ausgeschlossen. In Ausnahmefällen muss Siegner einer Rücklieferung ausdrücklich zustimmen. Ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht von Verbrauchern bleibt hiervon unberührt.

9. Mängelansprüche

Es liegt kein Sachmangel vor, wenn der gelieferte Gegenstand der Produktbeschreibung bzw. den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Konstruktionsbedingte Änderungen oder Abweichungen in der Ausführung berechtigen nicht zur Mängelrüge, sofern diese sowohl den Wert als auch die Funktionalität des gelieferten Gegenstandes nicht beeinträchtigen.

Offensichtliche Mängel sind Siegner unverzüglich anzuzeigen, verdeckte Mängel sind spätestens 2 Wochen nach Entdecken anzuzeigen.

In jedem Fall hat der Kunde eine angemessene Frist zur Nachbesserung bzw. Austauschlieferung zu gewähren. Geschieht dies nicht und/oder werden zwischenzeitlich Reparaturen oder Veränderungen am beanstandeten Gegenstand vorgenommen, ist Siegner von der Mängelhaftung befreit.

Kann Siegner die Mängel nicht beseitigen bzw. nachbessern, hat der Kunde das Recht auf Rücktritt oder Minderung.

Schäden, die durch Verletzung der Vorschriften für Bedienung, sachgemäße Verwendung, Wartung und Instandhaltung oder durch unsachgemäße Änderungen oder durch Betreiben mit falschen Brennstoffen, Stromarten oder Spannungen entstehen, berechtigen nicht zur Mängelrüge.

Für Korrosionsschäden an den von Siegner gelieferten Teilen, die auf aggressive Medien/Umgebungen zurückzuführen sind, haftet Siegner nicht, wenn der Auftraggeber vorher nicht schriftlich darauf hingewiesen hat.

Gleiches gilt für die Nichteinhaltung der VDI-Richtlinie 2035 zur Vermeidung von Schäden in Warmwasserheizungsanlagen, Überlastung, Korrosion sowie bei Schäden an Wasser-Wasser-Wärmepumpen, die aufgrund von Verockerung und/oder den Einsatz von nicht geeignetem Wasser entstanden sind.

Bei Mängelansprüchen wegen schadhafter oder funktionsuntüchtiger Software muss der Mangel einwandfrei reproduzierbar sein. Der Kunde muss diesen Mangel hinreichend dokumentieren. Im Falle eines Software-Mangels muss Siegner diesen in angemessener Frist nachbessern bzw. durch Lieferung einwandfreier Software beheben.

Gegenüber Unternehmern richtet sich die Verjährung der Mängelansprüche nach der VOB/B; ist die VOB/B nicht wirksam einbezogen, beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre ab Lieferung.

(Gegenüber Verbrauchern gilt die Sonderregelung in Ziffer 1 zu den Verjährungsfristen und zur Rügeobliegenheit.)

10. Haftung

- Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Siegner oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet Siegner nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für sonstige Schäden gilt Folgendes:

- Für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Siegner oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet Siegner nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge leichter Fahrlässigkeit von Siegner, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung von Siegner auf den vertragstypischen und zum Zeitpunkt der Angebotsstellung vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, bis zum doppelten Wert des

Auftragsgegenstandes begrenzt. Schadenersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten im Falle leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

- Schadenersatzansprüche aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen; die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben unberührt.
- In allen Fällen der von Siegner zu vertretenden Pflichtverletzungen wird die Haftung auf die Deckungssumme der betrieblichen Haftpflichtversicherung beschränkt.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für beide Vertragspartner ist der Firmensitz der Kälte Siegner GmbH sowohl Erfüllungsort als auch Gerichtsstand.

(Gegenüber Verbrauchern gilt die Sonderregelung in Ziffer 1.)

12. Anwendbares Recht / Datenschutz

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Sollten Teile dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder rechtlich anfechtbar sein, bleiben alle anderen Bestandteile davon unberührt bestehen.

Siegner verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich zur Bearbeitung und Abwicklung von Aufträgen sowie für den internen Gebrauch nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zu den Rechten der betroffenen Personen ergeben sich aus unserer Datenschutzerklärung (abrufbar unter: <https://kaelte-siegner.de/datenschutz>).

Stand: Juni 2026